

ASCIRS Webinar

Rechtlicher Part



Dr. Michael Halmich LL.M.
Jurist & Ethikberater im Gesundheitswesen
Online-Webinar am 21. Jänner 2025 (17.00-18.30 Uhr)



Bücher: www.educa-verlag.at

Sterbeverfügung / Ass. Suizid (in Österreich seit 1.1.2022 gesetzlich geregelt)

Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Errichtung von Sterbeverfügungen

([Sterbeverfügungsgesetz – StVfG](#)) – zudem: [Parlamentarische Gesetzesmaterialien](#)

zudem kundgemacht: [Sterbeverfügungs-Präparate-Verordnung](#)



Was ist erlaubt?

**Schwerkranke, entscheidungsfähige Erwachsene
dürfen straffreie Suizidassistenz
in Anspruch nehmen.**

Grundvoraussetzung: dauerhafter, freier und selbstbestimmter Entschluss zur Selbsttötung.

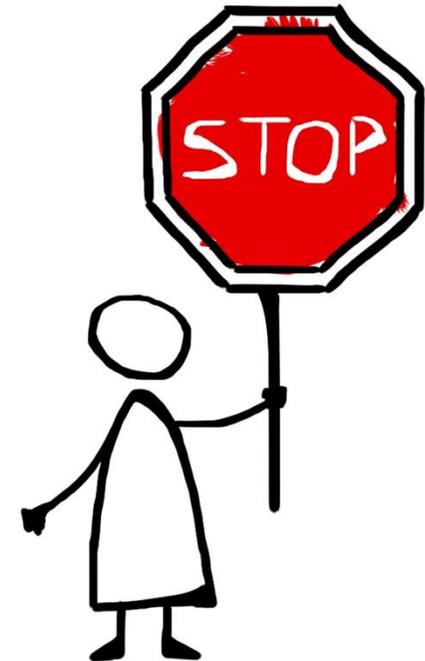
Wer ist ausgeschlossen?

(Wo ist Suizidassistenz also strafbar?)

Kinder / Jugendliche

Gesunde Menschen

Nicht-entscheidungsfähige Personen



Aktuelles Prozedere (vierstufig)

Ärztlicher Part	Juristischer Part	Öffentl. Apotheke	Sterbeort
<p>2x Aufklärung, Beratung, Bestätigung durch Ärzte</p> <p>Allgemeinmediziner oder Fachärztin (1x Pall-Med.)</p> <p>PSYCH-Abklärung bei Bedarf (FA Psychiatrie oder klin. Psychologe)</p>	<p>Notariat</p> <p>Patientenvertretung (12 Wochen 2 Wochen)</p> <p>Errichtung Sterbeverfügung (dann 1 Jahr gültig)</p>	<p>Abgabe Natrium-Pentobarbital + Begleitmed.</p> <p>Orale Lösung (100ml) Infusion (250ml)</p>	<p>Frei wählbar! Private Räumlichkeiten?</p> <p>Einnahme oder Nichteinnahme?</p> <p>Totenbeschau</p>

1.

2.

3.

4.

2. Verfahren vor VfGH

Fünf Antragsteller (ein Verein, 4 Personen) haben 2023 einen Antrag an den VfGH gestellt, das Gericht möge aufheben:

1. § 77 StGB (Strafdelikt „Tötung auf Verlangen“)
2. § 78 StGB (Strafdelikt „Mitwirkung an der Selbsttötung“)
3. Sterbeverfügungsgesetz (zur Gänze, in eventu einzelne Bestimmungen)

Verfahrensentscheidung am 12.12.2024 (veröffentlicht am 20.12.2024)
mit öffentlicher mündlicher Verhandlung am 19.9.2024!

Erkenntnis im Detail komplex, in Summe 87 Seiten!
[Link Erkenntnis](#)



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

Veröffentlichung

20.12.2024

**VfGH weist Anträge zu Suizidhilfe
und Sterbeverfügung im
Wesentlichen ab**

Regelung zur Erneuerung einer
Sterbeverfügung ist jedoch
teilweise verfassungswidrig



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

[Link Erkenntnis](#)

Beanstandungen der Antragsteller

- **Tötung auf Verlangen (§ 77 StGB)**

VfGH: Antrag zu eng gefasst. Delikt „Tötung auf Verlangen“ ist gegenüber dem Delikt „Mord“ mit geringerer Strafe bedroht. Bei Wegfall von § 77 StGB wäre die vorsätzliche Fremdtötung Mord. Straflösstellung der aktiven Sterbehilfe wäre demnach nicht erreicht. Es käme zur Strafverschärfung. Anfechtung daher unzulässig, Antrag war zurückzuweisen.
=> Tötung auf Verlangen bleibt demnach strafbar.

- **Mitwirkung an der Selbsttötung (§ 78 StGB)**

Antragsteller: Einschränkung der Möglichkeit eines AS auf Kranke sei verfassungswidrig. Recht müsse allen zustehen. Sterbewillige sollen ihren Tod nicht rechtfertigen müssen ...
VfGH: Teilt Argumente nicht. Staat muss Leben schützen. Staat muss aber nicht Menschen vor frei gewünschten Suizid schützen. Staat hat Gestaltungsspielraum bzgl. Voraussetzungen.
Wenn der Staat nur Schwerkranke zulässt, ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Beanstandungen der Antragsteller

Sterbeverfügungsgesetz (Prozedere zum Erwerb des Präparates) – ein Auszug:

- Krankheitsvarianten (§ 6): Warum nur Kranke? Begriffe zu unspezifisch.
- Ärztliche Aufklärung (§ 7): Warum zwei? Warum einer der beiden mit palliativer Qualifikation?
- Juristische Errichtung (§ 8): 12-Wochen-Wartefrist zu lange. Auch 2-Wochen-Frist mit der Würde terminal Kranker nicht vereinbar.
- Unwirksamkeit (§ 10): Gültigkeitsdauer von einem Jahr sachlich nicht gerechtfertigt. Frist zu kurz. Zudem Aufwand und Kosten für Erneuerung zu hoch.
- Werbeverbot (§ 12): Verbot verstößt gegen Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit. Information von Hilfeleistenden nicht möglich. Verbot zu eng gefasst.
- Verbot wirtschaftlicher Vorteile (§ 12): Eingriff in Eigentumsgrundrecht und Testierfreiheit. Legat an Sterbehilfeverein sohin unzulässig.
- ...

Zur Entscheidung des VfGH

- Strafdelikte §§ 77, 78 StGB bleiben unangetastet und demnach aufrecht.
- Keine verfassungsrechtlichen Bedenken bzgl. dem Prozedere im Rahmen der Sterbeverfügung und den Voraussetzungen zur Errichtung. Lt. VfGH schaffen die Regelungen Rechtssicherheit für die Involvierten im Rahmen einer Selbsttötung.
- **Zwei Bestimmungen sind jedoch verfassungswidrig:**
 1. Verfassungswidrig ist es, dass nach Ablauf von einem Jahr ab Errichtung der Sterbeverfügung das ganze Prozedere zu wiederholen ist.
Die Aufhebung der Jahresfrist tritt aber erst mit 1.6.2026 in Kraft!
 2. Teile des Werbeverbots sind verfassungswidrig: Rechtlich in Ordnung ist das Verbot der Werbung mit der Hilfeleistung in Form eines Anpreisens. Ein Verbot des Anbietens oder Ankündigens der Hilfeleistung zur Selbsttötung verstößt jedoch gegen die Verfassung.
Die Aufhebung ist bereits mit 31.12.2024 in Kraft getreten (BGBl I 160/2024).

Jahresfrist: Was wird anders?

- Bis 31. Mai 2026 gilt die Jahresfrist noch, sofern der Gesetzgeber nicht vorher schon eine Gesetzesänderung vornimmt.
- Aktuell gilt: Wenn eine sterbewillige Person eine Sterbeverfügung errichtet hat, so muss sie binnen einem Jahr das Präparat in der Apotheke beziehen, ansonsten das ganze Prozedere (2x Arzt, 1x Jurist) zu wiederholen ist. Die Einnahme des Präparats ist aber nicht befristet.
- VfGH möchte dem Gesetzgeber eine Sanierung der Regelung einräumen. Daher lange Frist.
 - Nach Ablauf der Jahresfrist ist gesamte Wiederholung des Prozederes lt. VfGH nicht sachlich gerechtfertigt.
 - Entweder nach Ende der Jahresfrist gibt es ein einfaches Verlängerungsverfahren (z.B. nur 1 Arzt bestätigt die Entscheidungsfähigkeit) oder die Frist wird länger, dann wäre auch ein umfassenderes Prozedere sachlich gerechtfertigt. Gesetzgeber hat Gestaltungsspielraum.
- Sollte der Gesetzgeber bis Ende Mai 2026 nicht aktiv werden, so wäre ab 1.6.2026 die Sterbeverfügung ab der Errichtung unbegrenzt gültig (vorausgesetzt die Entscheidungsfähigkeit der Person besteht weiterhin).

Werbeverbot: Was ist anders?

- Aktueller § 12 (1) StVfG: Es ist verboten, mit der Hilfeleistung zu werben. Das Werbeverbot umfasst Werbung, die eigene oder fremde Hilfeleistung oder Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Selbsttötung geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anpreist.
- Hilfeleistung ist die physische Unterstützung der sterbewilligen Person bei der Durchführung der lebensbeendenden Maßnahme.
- Das Anpreisen ist an einen unbestimmten Teilnehmerkreis gerichtet. Durch das Anpreisen wird der Zweck verfolgt, eine Beeinflussung für eine Sache zu erwirken; also Werbung für eine Sache zu machen. Dabei wird das sachlich notwendige Ausmaß einer bloßen Information in der Regel überschritten und werden üblicher Weise typische Marketingstrategien eingesetzt.
- Es ist jedenfalls zulässig, eine sterbewillige Person auf die Möglichkeit der Errichtung einer Sterbeverfügung hinzuweisen. Seit Anfang 2025 ist es aufgrund der VfGH-Entscheidung auch eindeutig erlaubt, eine (sachliche) Information darüber abzugeben, dass man als Person oder Institution eine Hilfeleistung bei der Durchführung der lebensbeendenden Maßnahme anbietet.

Werbeverbot: Was ist anders?

- Auch eine Ankündigung (z.B. auf Websites oder Folder) dieses Angebots zur Hilfeleistung ist rechtlich zulässig.
- Die Begründung des VfGH diesbezüglich: „Für Personen, welche auf die Inanspruchnahme der im Sterbeverfügungsgesetz vorgesehenen Hilfe von Dritten angewiesen sein können, sind vielmehr derartige sachliche Hinweise vielfach notwendig, um letztlich die Hilfe tatsächlich in Anspruch nehmen zu können.“



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

Podcast-Hinweis



Österreichische Gesellschaft für Allgemein- und Familienmedizin



15. November 2023

Rechtsrahmen zum Assistierten Suizid

Dr. Michael Halmich LL.M.

Forum Gesundheitsrecht

Zum Vortrag

[Link](#)



Dr. Michael Halmich LL.M.

Jurist, Ethikberater

halmich@gesundheitsrecht.at

www.gesundheitsrecht.at

(mit regelm. Newsletter!)

Abonniere den WhatsApp-Kanal =>

